

1261/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.11.2000

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1239/J - NR/2000, betreffend personelle Umbesetzung im Aufsichtsrat der Schienen Control GmbH., die die Abgeordneten Parnigoni und GenossInnen am 20. September 2000 an meinen Amtsvorgänger gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Mag. Vitus Eckert wurde von meinem Amtsvorgänger in die Funktion eines Aufsichtsrats -Vorsitzenden der Schienen Control GmbH berufen, da Mag. Eckert als Rechtsanwalt der Kanzlei Fries und Eckert einen hervorragenden Ruf beim Aufbau von Unternehmen besitzt, was insbesondere in der Startphase der Gesellschaft von besonderer Wichtigkeit war. Einige Zeit nach dem Amtsantritt der neuen Bundesregierung haben Aufsichtsräte von Gesellschaften, deren Eigentümerversammlung mir zukommt, ihren Wunsch bekundet, ihr Mandat zurückzulegen, unter anderem auch Mag. Vitus Eckert. Diesem Wunsch bin ich nachgekommen. Ich habe aber gleichzeitig Herrn Mag. Vitus Eckert Dank und Anerkennung für seine in der Aufbauphase geleistete Arbeit schriftlich übermittelt.

Zu Frage 2:

Der neue AR - Vorsitzende der Schienen Control GmbH, Herr Dr. Erik Wolf, bekleidet keine weiteren AR - Funktionen. Er ist auch kein Mitarbeiter des Sekretariats des Herrn Bundesministers.

Zu Frage 3:

Ich habe bisher Wechsel in den Aufsichtsräten der Brenner Eisenbahn GmbH, der Eisenbahn - Hochleistungstrecken AG, der Graz - Köflacher Eisenbahn GmbH, des Verkehrsverbundes Ostregion GmbH und der Schieneninfrastrukturfinanzierungs - Gesellschaft mbH vorgenommen. Die Wahl der Funktion des Aufsichtsrats - vorsitzenden obliegt nicht mir, sondern dem Aufsichtsrat selbst. Die entsprechenden Wahlergebnisse und die Mitglieder der Aufsichtsräte finden sich in den entsprechenden Firmenauszügen des Handelsregisters und sind somit öffentlich zugänglich.

Zu Frage 4:

Ja.

Zu Frage 5:

Ja, da Mitglieder eines Aufsichtsrates exlegem weisungsfrei gestellt sind und gemäß handelsrechtlichen Bestimmungen bzw. Usancen ein Unternehmen sowohl zu kontrollieren als auch gleichzeitig auf dessen Wohl zu achten. Sie unterliegen ferner einer strengen Verschwiegenheitspflicht.

Zu Frage 6:

Ich halte es deswegen vereinbar, weil der Aufsichtsrat keine Geschäftspolitik betreibt, sondern nur kontrollierende Funktionen ausübt und auch auf das Wohl eines Unternehmens zu achten hat sowie weisungsfrei und der Verschwiegenheitspflicht unterworfen ist.

Zu Frage 7:

Hier verweise ich auf den entsprechenden Bericht des Rechnungshofes, der im Auftrag des Parlaments die entsprechenden Daten erhoben hat.

Zu Frage 8:

Bediensteten meines Ministeriums kommen, so wie Bediensteten aller Ministerien, Aufsichtsratsentschädigungen nicht zu, da die entsprechenden Aufsichtsratsentschädigungen an das Bundesministerium für Finanzen abzuführen sind. Ich darf § 25 Gehaltsgesetz 1956 zitieren:

„§ 25 (1) Soweit die Nebentätigkeit eines Beamten nicht nach den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnen ist, gebührt dem Beamten eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung. Ihre Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport.

(2) Die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einem Beamten für seine Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, sind mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostensatzes dem Bunde (Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport) abzuführen. Für die Bemessung der Vergütung, die dem Beamten für eine solche Nebentätigkeit aus Bundesmitteln gebührt, gelten die Vorschriften des Abs. 1.“

Zu Frage 9:

Ja, denn die Wahrnehmung von AR - Tätigkeiten in Gesellschaften des Bundes gehört zu den üblichen Aufgaben der betreffenden Beamten, wenn diese vom Vertreter der Eigentümerrechte mit dieser Funktion ermannt (bestimmt) wurden. In diesem Falle übt ein Beamter eine Nebentätigkeit im Sinne des Beamtendienstrechtes aus (keine Nebenbeschäftigung!). Die Möglichkeit einen Beamten in einen Aufsichtsrat einer Gesellschaft zu entsenden, sieht also auch das Beamtendienstrecht vor.